

So lösen Sie Fälle

In diesem Kapitel

- ▶ Wer will was von wem woraus
- ▶ Beispiel: Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- ▶ Der 5-Punkte-Plan zur Fallbearbeitung
- ▶ Die Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen
- ▶ Richtiges Gliedern

Da sowohl das Handels- als auch das Gesellschaftsrecht zu den Kernmaterien des Rechts der Wirtschaft gehören, sollte es kaum verwunderlich sein, dass beide Rechtsmaterien auch ein Pflichtfach für die Studierenden der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen darstellen. Dabei bestehen Klausuren im Bereich rechtswissenschaftlicher Vorlesungen zumeist aus einer Mischung eines traditionellen Falles (oder auch – in Abhängigkeit des jeweiligen Professors – mehrerer, kleinerer »Fällchen«) sowie allgemeinen Wissensfragen, die das während der Vorlesung (in der Sie sicherlich stets mit Anwesenheit und Aufmerksamkeit glänzten) Erlernte sowie das Verständnis hierfür zu hinterfragen versuchen. Während dabei die Wissensfragen – ebenfalls in Abhängigkeit des jeweiligen Professors – in verschiedenlicher Form gestellt und beantwortet werden können, etwa in Form von *Multiple-Choice*, *stichpunktartig* oder als *ausformulierter Text*, wird bei der Lösung des Falles in der Regel stets ein sowohl inhaltlich als auch sprachlich vollständig ausformuliertes Gutachten verlangt, das sämtliche rechtlichen und wirtschaftlichen Belange, die im Sachverhalt des Falles aufgeführt sind, abzudecken vermag.

Dessen ungeachtet, die Lösung eines handels- oder gesellschaftsrechtlichen Falles in einer Klausur geschieht grundsätzlich nach denselben Regeln und Prinzipien, die Sie vermutlich bereits aus einer zivilrechtlichen Vorlesung (Bürgerliches Recht, BGB), her kennen:

- ✓ Lesen Sie den Sachverhalt *gründlich* (!).
- ✓ Erfassen Sie ihn anschließend und werten Sie ihn gedanklich (oder schriftlich, aber beachten Sie die Zeit) aus.
- ✓ Erstellen Sie eine *Lösungsskizze*, die bei der Strukturierung und Gliederung der Ansprüche und Informationen des Sachverhaltes hilft (Daten und Personen).
- ✓ Mithilfe der Lösungsskizze erstellen Sie dann im nächsten und letzten Schritt das *Gutachten*.

Wer will was von wem woraus

Juristen nutzen bei der Lösung eines Falles stets den folgenden, immer gleichen *Standardsatz*:

»Wer will was von wem woraus?«

Diesen sollten Sie sich besonders einprägen, denn bei rechtswissenschaftlichen Thematiken wird stets in *Ansprüchen* gedacht! Und teilt man den Satz in seine einzelne Bestandteile auf, so ergeben sich vier essenzielle Bestandteile, die einem den Einstieg und die richtige Herangehensweise bei der Falllösung deutlich vereinfachen:

1. Wer?

Hierbei ist die Rede von dem *Anspruchssteller*, also der Person, die einen bestimmten Anspruch durchsetzen will.

2. Will was?

Hierbei gilt es zu erkennen, was der Anspruchssteller überhaupt will. Also: Was fordert der Anspruchssteller ein und welche Interessen haben die beteiligten Personen vernünftigerweise?



Sachverhalt: Bernd entwendet das Fahrrad des Anton und verkauft dieses an Cornelius weiter. **Interessen:** [1] Anton will sein Fahrrad zurück. [2] Wenn Cornelius dazu verpflichtet sein sollte, das Fahrrad wieder herauszugeben, so hat er ein Interesse an der Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises gegenüber Bernd. Sollte das Fahrrad hingegen bei Cornelius mittlerweile kaputtgegangen sein, so wird Anton zumindest dessen Wert ersetzt haben wollen.

3. Von wem?

Hierbei geht es um den *Anspruchsgegner* (3. = von wem?), der vom Anspruchssteller (1. = wer?) zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen (2. = was?) aufgefordert wird. Also: »Gegen wen möchte der Anspruchsteller vorgehen?« Dies geschieht dabei durch eine Aufgliederung des Sachverhaltes in ein *Zwei-Personen-Verhältnis* (zum Beispiel: *A gegen B, A gegen C, C gegen B*).

4. Woraus?

Dies ist der entscheidende Punkt und zugleich die erste knifflige Stelle bei der Anspruchsprüfung, denn hierbei sollten Sie sich auf die Suche nach der korrekten *Anspruchsgrundlage* machen –, das heißt, nach einer gesetzlichen Norm, gemäß derer der Anspruchssteller (1. = wer?) sein Begehr (2. = was?) zu Recht von seinem Gegenüber (3. = von wem?) verlangen kann. Klausurrelevante Anspruchsgrundlagen sind *rechtliche Normen* (= Paragraphen), die in ihrer Konsequenz (= Rechtsfolge) das sich aus der Fallfrage ergebende Begehr herbeiführen können.

Dabei ist ein *Anspruch* als ein Recht definiert, das es einem erlaubt, von einem anderen ein bestimmtes Tun (zum Beispiel Zahlung, Übereignung, Überlassung eines Buches etc.) oder Unterlassen (zum Beispiel Betreten eines Grundstücks) zu verlangen, vergleiche § 194 Abs. 1 BGB.

Anspruchsgrundlagen erkennen Sie im Gesetz an folgenden typischen Formulierungen:

- **ausdrücklicher Gebrauch des Wortes »Anspruch«**, vgl. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 1004 Abs. 2 BGB sowie § 87 HGB,
- **der Anspruchsbegriff wird positiv umschrieben**, zum Beispiel: »kann verlangen«, vgl. §§ 280 Abs. 1, 1004 Abs. 1, 985, 1007 Abs. 1, 2 BGB, oder »kann klagen«, vgl. §§ 862 Abs. 1 S. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB sowie §§ 37 Abs. 2, 85 HGB,
- **der Anspruchsbegriff wird aus der Sicht des Anspruchsgegners negativ umschrieben**, zum Beispiel: »ist verpflichtet«, vgl. §§ 433 Abs. 1 und 2, 535, 812 BGB, »Verpflichtung«, vgl. § 816 Abs. 1 S. 2 BGB, »hat zu ersetzen«, vgl. § 122 Abs. 1 BGB.

Dabei sind die meisten Anspruchsgrundlagen im Gesetz nahezu gleich aufgebaut, denn es bedarf immer verschiedener Voraussetzungen, der *Tatbestandsmerkmale* (a., b., c. etc.), damit, wenn diese positiv erfüllt werden, die gewünschte Wirkung eintreten kann, die *Rechtsfolge*.

Aber keine Angst – auch wenn der Umgang mit Anspruchsgrundlagen vielleicht noch etwas verworren klingen mag, so schwierig ist das nicht! Anhand des nachfolgenden Beispiels sehen Sie, wie Sie nach dem Auffinden einer passenden Anstoßgrundlage die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen spielend überprüfen und den Sachverhalt gründlich anwenden können ...

Beispiel: Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1 BGB – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Schauen Sie sich die Prüfung einer Anspruchsgrundlage etwas genauer an. Am besten gehen Sie hierzu Schritt für Schritt die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsgrundlage durch. So können Sie am Beispiel von § 280 Abs. 1 BGB sehen, welche Merkmale erfüllt sein müssen, damit letztendlich die Rechtsfolge der Norm eintreten kann: »Ersatz des [entstandenen] Schadens.«

Dieses systematische und strukturierte Vorgehen können Sie auf nahezu alle anderen Anspruchsgrundlagen übertragen.

Wortlaut von **§ 280 Abs. 1 BGB**:

»(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.«

Tatbestandsmerkmale:

Aus diesem einzelnen Paragrafen können Sie die folgenden Merkmale erkennen, die erfüllt sein müssen, damit die Rechtsfolge eintreten kann:

- ✓ Für das Eintreten der Rechtsfolge wird ein *Schuldverhältnis* verlangt,
- ✓ das eine Pflicht enthält, die der Schuldner verletzt haben muss (*Pflichtverletzung*),
- ✓ wobei er dies schuldhaft tat (*Verschulden*),
- ✓ wodurch ein *Schaden* entstanden ist.

Dies sind alle *vier Tatbestandsvoraussetzungen*, die § 280 Abs. 1 BGB enthält und die anschließend auf ihre Anwendbarkeit hinsichtlich des Sachverhaltes hin untersucht werden müssen.

Betrachten Sie nun die einzelnen Merkmale etwas genauer:

1. Schuldverhältnis

Zwischen dem Anspruchssteller und dem Anspruchsgegner muss ein *Schuldverhältnis* (zum Beispiel ein Kaufvertrag, § 433 BGB) bestehen, aufgrund dessen der Anspruchssteller (auch Gläubiger genannt) berechtigt ist, von dem Anspruchsgegner (auch Schuldner genannt) eine Leistung (Tun oder Unterlassen) zu fordern, vgl. § 241 Abs. 1 BGB.

2. Pflichtverletzung

Der Anspruchsgegner muss eine *Pflicht verletzen*, die sich aufgrund des (zuvor festgestellten) Schuldverhältnisses ergibt, vgl. § 241 Abs. 2 BGB.



Bei einem Kaufvertrag ist es die Pflicht des Verkäufers, den Verkaufsgegenstand auch an den Käufer zu übereignen, gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Geschieht dies nicht und erleidet der Käufer wegen dieser Nicht-Übereignung einen Schaden, so kann der Käufer (Anspruchssteller) verlangen, dass der Verkäufer (Anspruchsgegner) diesen Schaden gemäß § 280 Abs. 1 BGB ersetzt.

3. Verschulden

Die *Verantwortlichkeit des Schuldners* wird in § 276 BGB definiert und bedeutet, dass der Anspruchsgegner (→ Schuldner) die Pflichtverletzung (siehe 2.) auch zu vertreten hat. Entweder weil er *fahrlässig* oder *vorsätzlich* handelte. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Anspruchsgegner sein Verschulden entschuldigen kann und es daher nicht zu vertreten hat, vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

4. Kausaler Schaden

Letztlich muss dem Anspruchssteller auch ein entsprechender *Schaden* entstanden sein, weil der Anspruchsgegner eine seiner Pflichten aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat. Dabei bedeutet »*kausal*«, dass einzige die Pflichtverletzung des Schuldners für den Schaden beim Gläubiger verantwortlich ist.

Sind alle vier Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so kann der Gläubiger (Anspruchssteller) den Ersatz des entstandenen Schadens aufgrund dieser Norm verlangen.



Seien Sie ein Virtuose! Die *Kunst* besteht nämlich nicht darin, jedes Wort des Gesetzes auswendig zu können, sondern die Anwendbarkeit der Tatbestandsvoraussetzungen auf den Sachverhalt zu untersuchen und die gegebenen Informationen korrekt auszuwerten.



Werden eine oder mehrere Tatbestandsvoraussetzungen *nicht* erfüllt, scheitert der *gesamte* Anspruch und die angeordnete Rechtsfolge tritt nicht ein.

Der 5-Punkte-Plan zur Fallbearbeitung

Da Sie nun wissen, was ein Anspruch ist und wie er aufgebaut ist, kommen wir nun zu Ihrer Hauptaufgabe in einer Klausur: den Sachverhalt aufmerksam analysieren und die einzelnen Voraussetzungen der Ansprüche (= Tatbestandsmerkmale) systematisch auf deren Anwendbarkeit überprüfen. Abschließend müssen Sie dann alles in einem schriftlichen Gutachten festhalten, das heißt, Sie müssen Ihre Lösung – ähnlich einem Deutschaufsatz – ausformulieren.

Doch wie gehen Sie konkret vor, wenn Sie einen Fall bearbeiten? Der folgende *Fünf-Punkte-Plan* hilft Ihnen, die Fallbearbeitung systematisch anzugehen. Wie der Name nahelegt, gehen Sie in fünf Schritten vor:

- 1. Lesen**
- 2. Verstehen**
- 3. Fallfrage(n) erkennen**
- 4. Anspruchsgrundlage(n) finden**
- 5. Formulieren**

Schauen Sie sich die fünf Schritte im Detail an.

Sorgfältig lesen

Lesen Sie sich zunächst den Sachverhalt des Falles *sorgfältig* durch, damit Sie den Inhalt genau und vor allem *richtig* (!) erfassen können. Die sogenannte *Lektüre*. Dabei schadet es auch nicht, wenn Sie sich den Sachverhaltstext mehrmals durchlesen (am besten sogar mindestens zweimal).



Verändern oder »verbiegen« Sie den Sachverhalt unter keinen Umständen! Auch dürfen Sie dem Sachverhalt keinesfalls (!) etwas unterstellen oder diesen in einer anderen Form interpretieren, damit er zu Ihrer Lösung passen könnte! Dies sind häufige Fehlerpunkte.



Wenn vorhanden, werfen Sie bereits vor der Sachverhaltslektüre einen kurzen Blick auf den »Bearbeitungsvermerk« des Klausurstellers, damit Sie den Sachverhalt von Beginn an gezielt auf die Fragestellung hin erfassen können. Achten Sie dabei besonders auf Zahlen und Daten.

Den Sachverhalt verstehen

Versuchen Sie sich anschließend Klarheit über den Sachverhalt zu verschaffen. Zwei hilfreiche Instrumente können Ihnen helfen, sich einen Überblick zu verschaffen:

- ✓ **Sachverhaltsskizze:** Sollten innerhalb des Sachverhaltes mehrere Personen beteiligt sein, kann es zweckmäßig und hilfreich sein, wenn Sie sich eine kleine Grafik anfertigen, in der Sie sich (gerade bei komplexen Sachverhalten) die Personenkonstellation sowie deren Rechtsbeziehung zueinander (das heißt die Frage: *Wer will was von wem woraus?*) übersichtlich und geordnet veranschaulichen können.

- ✓ **Datentabelle:** Sollten viele Daten angegeben sein, empfiehlt es sich, eine *Datentabelle* zu erstellen, um stets den Überblick zu behalten (zum Beispiel 15.05. Prokura erteilt, 15.07. Prokura widerrufen, 16.07. Auto mit Verweis auf Prokura gekauft etc.).

Prüfen Sie jeden Bestandteil des Sachverhalts stets danach, ob dieser zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Lösung des Falles erheblich sein könnte. Lassen Sie unwichtige und überflüssige Elemente oder Bemerkungen, etwa bei welchem Wetter ein Vertrag abgeschlossen wurde, weg.



Konzentrieren Sie sich auf die wichtigen Elemente, notieren Sie sich diese gegebenenfalls und verwenden Sie sie dann später auch in Ihrem Gutachten. Um das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden zu können, sollten Sie sich also fragen: *Was ist rechtlich (für die Lösung) interessant?*

Fallfrage (n) erkennen

Nachdem Ihnen der Sachverhalt sowie die jeweils relevanten Inhalte klar sind, sollten Sie anschließend genau untersuchen, welche *Fallfrage*, beziehungsweise Fallfragen, der Aufgabensteller von Ihnen bearbeitet haben möchte.



Beantworten müssen Sie nur das, was auch gefragt wird!

Es gibt prinzipiell zwei Typen von Klausurfragen:

1. Frage nach einem ganz »bestimmten Anspruch«/Leistungsbegehren:

- Kann A von B die Zahlung in Höhe von 1.750 Euro verlangen?
- Bekommt A von B das Fahrrad zurück?
- A verlangt von B Herausgabe des Motorrades. Zu Recht?

Bei dieser Art von Klausurfragen müssen Sie *nur* die gestellte/n Frage/n, also das bestimmte Leistungsbegehr, in Ihrem Gutachten prüfen und beantworten – das heißt, ob A von B das verlangen kann, was er will (zum Beispiel Herausgabe).

2. Offen gestellte Frage

Demgegenüber enden Klausuren in der Rechtswissenschaft nicht selten auch mit einer offen gestellten Frage, beispielsweise

- Was kann A von B verlangen?
- Wie ist die Rechtslage?

Bei dieser Art von Klausurfrage müssen Sie *alle* Ansprüche untersuchen und gutachterlich behandeln, die zwischen den im Sachverhalt genannten Personen ernstlich und tatsächlich in Betracht kommen.

Anspruchsgrundlage (n) finden

Im Grunde beginnt an dieser Stelle erst die eigentliche rechtliche Arbeit eines Falles, denn nun müssen Sie alle entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften raussuchen.



Sollten mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, so müssen Sie auch *alle* infrage kommenden Anspruchsgrundlagen prüfen und erörtern, auch wenn diese unter Umständen zu einem gleichen Ergebnis führen können.

Ordnen und sortieren Sie die Anspruchsgrundlagen nach dem Leitsatz: »Vertragliche Ansprüche vor Ansprüchen aus dem Gesetz!«

Beachten Sie dabei die folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Ansprüche aus Vertrag

- »**Primäransprüche**«: hauptsächliche Ansprüche auf Vertragserfüllung

Klausurrelevant sind in der Regel Vertragstypen, die auch gesetzlich geregelt sind (das heißt Kaufvertrag, Miet-, Pacht- oder Werkvertrag). Deshalb wird üblicherweise auch nicht der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, sondern die eigentliche, gesetzliche Regelung herangezogen (zum Beispiel § 433 Abs. 2 BGB im Falle des Kaufpreisantrags des Verkäufers).

Bei gesetzlich nicht geregelten Verträgen (zum Beispiel Fitnessstudiovertrag) ist die Anspruchsgrundlage hingegen der konkret zwischen den Parteien geschlossene Vertrag selbst.

- »**Sekundäransprüche**«: nachgelagerte Ansprüche

Hierbei handelt es sich um Ansprüche, die sich auf einer zweitrangigen Ebene zu den Ansprüchen aus Vertrag befinden, zum Beispiel Schadensersatz gem. §§ 280ff., 311 a Abs. 2 Alt. 1, Aufwendungsersatz gem. §§ 284, 311 a Abs. 2 Alt. 2, Vertragsrücktritt gem. §§ 323, 326 Abs. 5 i. V. m. 323, 346 BGB.

2. Ansprüche aus vertragsähnlichen Schuldverhältnissen

- Vertragsähnliche Beziehungen sind zum Beispiel §§ 311 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB (»Culpa in contrahendo«), §§ 122, 179 Abs. 1 BGB.
- Geschäftsführung ohne Auftrag, vgl. §§ 677, 678 oder 683, 670 BGB.

3. Dingliche Ansprüche

zum Beispiel die Herausgabe gem. § 985 BGB.

4. Deliktische Ansprüche

zum Beispiel die Schadensersatzpflicht gem. § 823 Abs. 1 und 2 BGB oder die sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gem. § 826 BGB.

5. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

zum Beispiel der Herausgabebespruch gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Sollten mehrere Personen (A, B, C) beteiligt sein, prüfen Sie auch hier in einer sortierten Reihenfolge die Ansprüche der einen Person gegen eine andere durch:

1. Ansprüche A gegen B

- Anspruch aus § 433 BGB
- Anspruch aus § 812 BGB

2. Ansprüche A gegen C

- Anspruch aus ...

3. Ansprüche B gegen C



Beachten Sie, dass jede Anspruchsgrundlage Tatbestandsmerkmale enthält, die erfüllt sein müssen, damit die Rechtsfolge des Anspruches auch gewährt wird.



Arbeiten Sie konzentriert und sauber, damit Sie die eigentlichen Probleme des Falles erkennen können und keine wesentlichen Tatbestandsmerkmale übersehen.

Im Gutachtenstil formulieren

Nachdem Sie die Vorarbeit abgeschlossen haben, formulieren Sie nun die Lösung des Falles in Form eines *Gutachtens* schriftlich aus. Dabei ist es Ihre Aufgabe, die jeweiligen (Tatbestands-)Voraussetzungen aller in Betracht kommender Anspruchsgrundlagen der Reihe nach und Schritt für Schritt zu erörtern.



Wie ausführlich dies zu geschehen hat, hängt jedenfalls von der Schwierigkeit und dem Umfang des jeweiligen Falles ab. Vertiefen Sie sich nicht in allzu unerhebliche Dinge.

Gutachten- versus Urteilsstil

Bei der Formulierung des Gutachtens sollten Sie den sogenannten *Gutachtenstil* verwenden. Dieser wird in der Rechtswissenschaft vor allem dann angewendet, wenn ein rechtliches Problem besteht, dessen Lösung nicht eindeutig ist, und es gerade auf den *Lösungsweg* des Problems ankommt.



Ein rechtliches Gutachten wird stets im Konjunktiv, der *Möglichkeitsform*, verfasst. Zum Beispiel: »A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 280 Abs.1 BGB haben.« Die Definition und Subsumtion erfolgt anschließend im Indikativ.

Berücksichtigen Sie dabei den Aufbau des Gutachtenstils, den Sie in Tabelle 1.1 sehen.

Obersatz	Was wollen Sie behandeln?		Formulierung der rechtlichen Frage, das heißt, hier wird die eigentliche, rechtliche Frage aufgeworfen und dadurch die Prüfung des Anspruches eingeleitet (»Wer will was von wem woraus?«). [Konjunktiv]
Untersatz	Aufzählung und Definition	Was muss dafür vorliegen und wie wird es definiert?	Der Untersatz ist grundsätzlich die wichtigste Stelle der Prüfung, da hier die juristischen Ausführungen angestellt werden müssen und es daher die meisten Punkte gibt.
	Subsumtion	Wie zutreffend ist der Sachverhalt auf die rechtliche Lage?	Anwendung des »tatsächlichen« Sachverhalts auf die zuvor dargestellte, »begriffliche« Definition des Tatbestandsmerkmals. [Indikativ]
Schlussatz	Wie lautet das Ergebnis Ihrer Prüfung?		Grundsätzlich soll der Schlussatz die Antwort auf die einleitende Frage sein, die im Obersatz aufgeworfen wurde, das heißt, an dieser Stelle soll das Ergebnis der vorhergehenden Prüfung dargestellt werden: (1) Tatbestandsmerkmal ist erfüllt oder nicht erfüllt. (2) Der Anspruch besteht oder besteht nicht.

Tabelle 1.1: Der Aufbau des Gutachtenstils

Demgegenüber existiert auch der *Urteilstil*, der jedoch im Studium eher selten verwendet wird. Die direkten Unterschiede können Sie der Tabelle 1.2 entnehmen.

Gutachtenstil	Urteilstil
Am Anfang wird eine rechtliche Frage gestellt. Die Ausführungen sollen dann schrittweise zum Ergebnis führen.	Das Ergebnis wird bereits am Anfang mitgeteilt. Weitere Ausführungen sollen das Ergebnis begründen.
Typische Wörter: <i>könnte, müsste, daher, folglich oder somit</i> .	Typische Wörter: <i>weil, da oder wenn</i> .

Tabelle 1.2: Vergleich Gutachtenstil versus Urteilstil

Übungsbeispiele zum Gutachtenstil

Damit Sie nun in Sachen Gutachtenstil richtig fit und erprobt werden, schauen Sie sich die folgenden Beispiele zur Verdeutlichung des genauen Aufbaus an:

Ist Bernd Buhmann ein Kaufmann nach § 1 HGB?

- 1. Obersatz:** Bernd Buhmann könnte Kaufmann nach § 1 HGB sein.
- 2. Definition:** Kaufmann im Sinne von § 1 HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbetrieb, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- 3. Subsumtion:** Bernd Buhmann betreibt einen sehr großen Autohandel mit einer jährlichen Umsatzsumme von 1,5 Millionen Euro und 69 Angestellten. Sein Gewerbetrieb erfordert daher einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.
- 4. Ergebnis:** Bernd Buhmann ist Kaufmann im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB.

Richard Riedle hat einen Kiosk in München. Betreibt er ein Gewerbe?

- 1. Obersatz:** Richard Riedle könnte ein Gewerbe betreiben.
- 2. Definition:** Ein Gewerbe liegt vor, wenn Richard Riedle eine selbstständige und erlaubte Tätigkeit planmäßig, offen und mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt, die nicht freiberuflich ist.
- 3. Subsumtion:** Der Kiosk von Richard Riedle wird sowohl selbstständig als auch planmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Außerdem ist der Kiosk nach außen erkennbar und damit offen. Es stellt keinen freien Beruf dar.
- 4. Ergebnis:** Richard Riedle betreibt folglich ein Gewerbe.

Die Prüfung einzelner Anspruchsgrundlagen

Doch nun fragen Sie sich bestimmt, wann überhaupt ein Anspruch vorliegt und wie dieser geprüft wird, damit die Rechtsfolge eintritt. Dies ist im Grunde gar nicht so schwer. Gehen Sie einfach Schritt für Schritt vor:

Für den *Eintritt der Rechtsfolge* müssen Sie zunächst untersuchen, ob die Tatbestandsmerkmale eines Anspruchs auf den Sachverhalt *anwendbar* sind. Das heißt, Sie prüfen, ob die vom Gesetz (Anspruchsnorm) beabsichtigte Rechtsfolge im vorliegenden Sachverhalt überhaupt eintreten kann. Daran anschließend folgt dann die eigentliche Prüfung des Anspruchs, wobei ein Anspruch für den Anspruchsteller erst dann gegeben ist, wenn dieser

- 1. wirksam entstanden,**
- 2. nicht untergegangen,**
- 3. noch durchsetzbar ist.**

Diese drei Punkte müssen Sie also prüfen. Wie Sie auch im späteren Teil der Schemata sehen werden, ist es dabei nicht immer einfach, alle Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage aus einem speziellen Paragrafen oder Gesetz zu erkennen. Denn neben solch klaren und eindeutigen Tatbestandsvoraussetzungen gibt es auch *ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen*. Diese stehen nicht direkt im Gesetzestext, sondern wurden vielmehr im Laufe der Zeit von der Rechtswissenschaft entwickelt. Auch kann es ab und an vorkommen, dass eigentlich wirksame Ansprüche letztendlich doch noch scheitern können, etwa aufgrund von irgendwelchen juristischen Besonderheiten und/oder Kniffen. Wenn Jura allzu einfach wäre, wäre es ja auch zu schön, um wahr zu sein. Und schließlich müssen auch Juristen irgendwie ihr Geld verdienen.

Anspruch (wirksam) entstanden

Ob der Anspruch wirksam entstanden ist, ermitteln Sie, indem Sie prüfen, ob die jeweiligen Voraussetzungen des Anspruches erfüllt werden (zum Beispiel bedarf ein Anspruch nach § 433 BGB einen Kaufvertrag). Dabei können einige Tatbestandsvoraussetzungen ihrerseits wiederum die Rechtsfolge einer anderen Norm sein, sodass Sie auch deren Tatbestandsvoraussetzungen prüfen müssen (zum Beispiel setzt ein Kaufvertrag eine Einigung aus Angebot und Annahme [§§ 145 ff. BGB] voraus).

Darüber hinaus müssen Sie prüfen, ob dem Anspruch *rechtshindernde Einwendungen* entgegenstehen, das heißt, der Anspruch ist nur dann rechtmäßig (wirksam) entstanden, wenn keine Wirksamkeitshindernisse bestehen.

Rechtshindernde Einwendungen können beispielsweise sein:

- ✓ Geschäftsunfähigkeit (§ 105 BGB),
- ✓ beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 108 Abs. 1 BGB),
- ✓ Formnichtigkeit (§ 125 S. 1 BGB),
- ✓ Gesetzes-/Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB).

Anspruch (nicht) untergegangen

Der wirksam entstandene Anspruch darf anschließend nicht untergegangen sein, das heißt, es dürfen keine *rechtsvernichtenden Einwendungen* bestehen, die das Recht (= Anspruch) vernichten/erlöschen können.



Ihr Obersatz könnte in diesem Fall lauten: »*Der Anspruch könnte aufgrund [Ereignis nennen, das zum Erlöschen geführt hat] erloschen sein, gemäß [einschlägige Norm nennen!].*«

Rechts-/Anspruchsvernichtende Einwendungen sind zum Beispiel:

- ✓ Anfechtung der Willenserklärung (§ 142 Abs. 1 BGB),
- ✓ Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung (§ 275 Abs. 1 BGB),

- ✓ Abschluss eines Aufhebungsvertrags (§ 311 Abs. 1 BGB),
- ✓ Bewirken der geschuldeten Leistung, die sogenannte »Erfüllung« (§ 362 Abs. 1 BGB).

Anspruch (noch) durchsetzbar

Zum Schluss muss der wirksam entstandene und nicht untergegangene Anspruch durchsetzbar sein. Dies ist der Fall, wenn keine *rechts-/anspruchshemmenden Einreden* vorliegen. Einreden stellen dabei »Gegenrechte« der anderen Partei dar.



Als Obersatz könnten Sie zum Beispiel formulieren:

»Der Anspruch könnte nicht durchsetzbar sein, wenn dem X die Einrede [Einrede benennen] gem. [einschlägige Norm nennen!] zusteht und dieser die Einrede auch geltend gemacht hat.«

Rechts-/Anspruchshemmende Einreden sind zum Beispiel:

- ✓ Einrede der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB),
- ✓ Einrede des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 Abs. 1 und 2 BGB),
- ✓ Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 BGB).



Bei der Durchsetzbarkeit geht es lediglich um Gegenrechte der anderen Partei (= Einreden), die nur relevant werden, wenn diese auch von der anderen Seite geltend gemacht werden (oder überhaupt geltend gemacht werden können). Sie sollten also immer den konkreten Sachverhalt berücksichtigen; ohne diesen anders zu deuten oder zu interpretieren.

Richtiges Gliedern

Es kann durchaus ein wenig verwirrend zugehen, wenn verschiedene Anspruchsgrundlagen innerhalb einer Anspruchsgrundlage (innerhalb einer Anspruchsgrundlage) geprüft werden müssen. Gliedern Sie deshalb jedes Tatbestandsmerkmal und jede Überschrift sehr präzise. Dies hilft Ihnen, stets den Überblick zu behalten – egal an welcher Position Sie sein mögen. Machen Sie sich daher die *juristischen Gliederungseinheiten* zu eigen und wenden Sie diese in der Klausur konsequent an. Diese helfen nicht nur Ihnen, sondern auch dem späteren Korrektor.

In der Rechtswissenschaft werden üblicherweise die nachfolgenden Gliederungsebenen verwendet. Diese sind zwar kein »Muss«, aber in der Regel die gängige Praxis:

- A. [Text]
- I. [Text]
 1. [Text]
 - a) [Text]
 - aa) [Text]
(I.) [Text]; alternativ: »aaa«
(1.) ... (a.) ... (aa.)